

FMA-Wegleitung 2017/13 - Melde- und Zustimmungspflicht von Statuten und Reglementen

Wegleitung betreffend die Melde- und Zustimmungspflicht von Statuten und Reglementen gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG)

Referenz:	FMA-WL 2017/13
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Erläuterungen und Konkretisierungen betreffend die Melde- und Zustimmungspflicht von Statuten und Reglementen gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG)
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	9. Mai 2017
Letzte Änderung:	26. September 2018

1. Allgemeines

Mit dieser Wegleitung erläutert die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) beispielhaft ihre ständige Aufsichtspraxis in Bezug auf die Melde- und Zustimmungspflicht von Statuten und Reglementen nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b BankG und erläutert deren jeweilige rechtliche Beurteilung durch die FMA.

Die gegenständliche Wegleitung dient der effizienteren Zusammenarbeit zwischen Banken und Wertpapierfirmen einerseits und der FMA andererseits.

Für die Beurteilung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgebend.

2. Meldepflicht (allgemein)

Banken und Wertpapierfirmen haben der FMA sämtliche Statuten und Reglemente bzw. Änderungen in bestehenden Statuten und Reglementen zu melden (vgl. Art. 26. Art. 1 Bst. b BankG).

2.1 Statuten

Jede Änderung der Statuten ist der FMA zu melden.

2.2 Reglemente

Meldepflichtig sind neu ausgearbeitete Reglemente sowie Abänderungen von bestehenden Reglementen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Reglemente betreffend das Risikomanagement¹ und Reglemente, die keinen spezialgesetzlichen Bezug aufweisen.

Zu melden sind damit alle Reglemente und Reglementsänderungen mit folgendem Inhalt:

- Organisation und Aufbau (z.B. Geschäfts- und Organisationreglement; Reglemente, welche Kompetenzregeln zum Inhalt haben, ausgenommen Reglemente mit Risikomanagementbezug)
- Interne Revision
- Vergütungspolitik und –praxis

¹ Die Informationen zum Risikomanagement sind im Rahmen der ICAAP/ILAAP-Fragebögen an die FMA zu übermitteln. Nähere Informationen dazu finden sich in der FMA-Mitteilung 2017/6 (ILAAP) und FMA-Mitteilung 2017/4 (ICAAP).

2.3 Meldepflicht für in die Eigenmittelkonsolidierung einzubeziehende Unternehmen

Die Meldepflicht gilt sinngemäss auch für Unternehmen, die gemäss Art. 4 Abs. 2 BankG in die Eigenmittelkonsolidierung einzubeziehen sind (Art. 26 Abs. 4 BankG). Die Meldung hat durch das in die Konsolidierung einbezogene Unternehmen zu erfolgen.

3. Meldezeitpunkt und Inhalt der Meldung

3.1 Unverzüglichkeit der Meldung

Die Meldung hat vor der Inkraftsetzung neu ausgearbeiteter Reglemente bzw. vor der Inkraftsetzung von Änderungen bestehender Reglemente oder Statuten zu erfolgen. Neue Reglemente bzw. Änderungen von Reglementen oder Statuten sind der FMA vor deren Inkraftsetzung ohne Aufschub, jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Beschluss der Änderung bzw. Neuerung zu melden (Art. 26 Abs. 2 iVm Abs. 1 Bst. b BankG). Der Fristenlauf beginnt mit gültiger Beschlussbefassung durch das zuständige Organ über ein Reglement bzw. die Statuten.

3.2 Einzureichende Dokumente

Gleichzeitig mit der Meldung über die Vornahme von Änderungen in einem Reglement oder in Statuten hat die Bank oder Wertpapierfirma das überarbeitete Reglement bzw. die abgeänderten Statuten im Track-change Modus/Mark-up-Modus (zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit welche Änderungen im konkreten Fall vorgenommen werden) der FMA zu übermitteln.

Bei neu ausgearbeiteten Reglementen ist im Begleitschreiben ein Hinweis auf den Umstand zu geben, dass es sich um ein neues Dokument handelt und sich folglich das Einreichen des entsprechenden Dokuments im Mark-up-Modus erübrigt.

3.3 Regelmässige Meldung des Reglementsbestandes

Banken und Wertpapierfirmen melden ihren Reglementsbestand (vgl. oben 2.2) erstmals zum 30. Juni 2017.

Hernach haben Banken und Wertpapierfirmen der FMA einmal jährlich, jeweils bis Ende des 1. Quartals, mittels einfachem Schreiben eine Auflistung sämtlicher bestehender Reglemente zu übermitteln und den jeweiligen Geltungsstand derselben bekanntzugeben. Aus der Auflistung hat sich neben dem Namen der Reglemente die jeweilige Fassung zu ergeben (z.B. Organisations- und Geschäftsreglement vom 1. Februar 2013 idF vom 6. Juni 2015). Nicht meldepflichtige Reglemente (vgl. oben 2.2) sind von dieser Meldung ausgenommen.

Durch die regelmässige Meldung kann die FMA Mutationen im Reglementsbestand einer Bank und Wertpapierfirma nachverfolgen.

4. Aufsichtspraxis der FMA

Die FMA hat von Gesetzes wegen die eingegebenen Meldungen zu evaluieren und hat diese entweder zur Kenntnis zu nehmen oder eine Zustimmung auszusprechen.

Änderungen sind sohin zweckdienlich vorbehaltlich der Kenntnisnahme bzw. Zustimmung der FMA zu beschliessen. Dementsprechend besteht gleichwertig die Möglichkeit eine noch nicht beschlossene jedoch beabsichtigte Änderung anzuzeigen, wobei der Beschluss über die Änderung nach Beurteilung der FMA nachzureichen ist.

5. Zustimmungspflicht bzw. Kenntnisnahme bei Statuten und Reglementen

Änderungen, die den Geschäftskreis, das Grundkapital oder die Organisation betreffen, hat die FMA zuzustimmen (Art. 26 Abs. 3 BankG). Alle anderen Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Beides erfolgt in der Regel mittels einfachem Schreiben.

5.1 Reglemente

Reglementsänderungen dürfen erst nach Kenntnisnahme bzw. Zustimmung durch die FMA angewendet bzw. veröffentlicht werden.

5.2 Statuten

Statutenänderungen sind der FMA stets zur Prüfung vorzulegen (vgl. oben 2.1). Zu beachten ist, dass Eintragungen in das Handelsregister erst nach Zustimmung bzw. Kenntnisnahme der FMA zulässig sind.

5.3 Zustimmung

Die Neufassung von Reglementen oder die Änderungen von bestehenden Reglementen oder Statuten, die den Geschäftskreis, das Grundkapital, die Organisation oder den Wechsel der Revisionsstelle betreffen, bedürfen der Zustimmung der FMA (Art. 26 Abs. 3 BankG). Gleiches gilt für Änderungen betreffend Tatbestände, die eine Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 15 Abs. 2 BankG darstellen. Ausgenommen davon sind Reglemente betreffend das Risikomanagement (vgl. oben).

Es sind dies insbesondere folgende Themenkreise:

- Organisation und Aufbau
- Struktur und Unternehmensführung (Art. 22 und 23 BankG)
- Vergütungspolitik und -praxis
- Interne Revision
- gesetzlich vorgesehener Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschuss
- vom Verwaltungsrat zustimmungspflichtige Reglemente (vgl. dazu insb. Art. 23 BankG)

5.4 Kenntnisnahme

Änderungen von Reglementen und Statuten, die keinen bankgesetzlich bewilligungspflichtigen Inhalt zum Gegenstand haben und denen nicht gemäss Art. 26 Abs. 3 BankG zuzustimmen ist, werden gemäss Art. 26 Abs. 2 BankG von der FMA zur Kenntnis genommen.

5.5 Stellungnahme der bankgesetzlichen Revisionsstelle

Je nach Art, Umfang und Inhalt der Änderungen in Statuten oder Reglementen entscheidet die FMA im Einzelfall, ob sie sich eine über Auftrag der Bank oder Wertpapierfirma begründete und nachvollziehbare Stellungnahme der bankgesetzlichen Revisionsgesellschaft vorlegen lässt. Diese bezieht sich auf die Prüfung oder Teilprüfung des jeweiligen neuen oder geänderten Reglements bzw. der Statuten im Hinblick auf notwendige aufsichtsrechtliche Erfordernisse.

Nach der Praxis der FMA wird eine solche Stellungnahme insbesondere bei wesentlichen und grösseren Abänderungen sowie bei neu beschlossenen Reglementen bzw. Statuten verlangt.

Bei neuen Organisations- und Geschäftsreglementen, neuen Reglementen zum Risikomanagement, neuen Reglementen zur internen Revision sowie bei gänzlicher Neufassung von Statuten ist der FMA stets die Stellungnahme der bankgesetzlichen Revisionsstelle einzureichen.

6. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- FMA Mitteilung 2013/7: Betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Banken, Finanzholdinggesellschaften und bestimmte gemischte Finanzholdinggesellschaften);

7. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

8. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit 9. Mai 2017 in Kraft.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li